

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUGANG ZU UNTERLAGEN ÜBER CO₂-EMISSIONEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

BVerwG, Urteil vom 26.04.2021, 10 C 2.20

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied am 26.04.2021 über die Revision der Volkswagen AG (VW AG) bezüglich des Zugangs zu Unterlagen über CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen. Der vorherigen Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) hatten das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg stattgegeben. Die dagegen gerichtete Revision der VW AG als Beigeladener blieb nun erfolglos. Die DUH könne ihr Informationszugangsbegehren auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) stützen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sei als oberste Bundesbehörde informationspflichtige Stelle. Die Bereichsausnahme, wonach eine Informationspflicht nicht gegeben sei, soweit die Behörde im Rahmen der Gesetzgebung tätig wurde, sei nicht gegeben. Es sei zwischen Informationen zu unterscheiden, die im Rahmen eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens oder im Zusammenhang mit anderen Aufgaben generiert würden. Nur im ersten Fall sei das Schutzgut der ungehinderten internen Willensbildung betroffen. Da die Unterlagen konkret im Rahmen einer exekutiven Tätigkeit generiert worden seien, könne auch dahinstehen, ob die Bereichsausnahme nur die nationale Gesetzgebung oder auch eine Beteiligung an der Normsetzung auf europäischer Ebene erfasse. Ablehnungsgründe seien ebenfalls nicht gegeben. Nach Abschluss des einschlägigen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft habe das Bekanntwerden der Informationen keine nachteiligen Auswirkungen mehr auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen. Ebenfalls seien keine solchen Auswirkungen auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren ersichtlich, weil weder potenziell betroffene Personen noch die insoweit relevanten Informationen benannt worden seien. Auch Ablehnungsgründe zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie freiwillig übermittelter Informationen wurden verneint. Ansonsten überwiege das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das entgegenstehende Interesse an der Vertraulichkeit. Dies betreffe insbesondere einschlägige Informationen über Produkt- und Marktstrategien.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des BVerwG zeigt auf, dass das Gericht die Bereichsausnahmen für Umweltinformationsansprüche tendenziell restriktiv ausgelegt. Insbesondere die Feststellung, dass nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. Anklageerhebung keine nachteiligen Wirkungen mehr anzunehmen seien, birgt durchaus Risiken in vergleichbaren Fällen, weil erneute oder anders gelagerte Ermittlungsverfahren kaum auszuschließen sind. Es empfiehlt sich, bei befürchteten weiteren Ermittlungen hiervon potenziell betroffene Personen und die möglicherweise ermittlungsrelevante Informationen konkret zu benennen.